

sächsische Lathufe war ein Bauernhof von 30 bis 60 Morgen mit allem Zubehör. Es ist ergreifend, zu sehen, mit welcher Umsicht die alten niedersächsischen Gesetze darauf bedacht waren, den Bestand dieser Hufen durch Erbrecht zu schützen und der bäuerlichen eingesessenen Familie ihren Grund und Boden zu erhalten! Kein Wunder, daß die heutige Gesetzgebung an diese weisen alten Gesetze anknüpft! Erbe hieß und bedeutete damals nicht Eigentum, sondern Stammgut, das erbeigen war und weder verkauft noch versetzt werden durfte. Damit werden ganze Bauerngenerationen an die Scholle gebunden, mit dem Bestand des Hofes wird Gedeih und Entfaltung langer Geschlechterreihen gesichert, und es bildete sich jene eigenartige, fast biologisch-naturhafte Verbundenheit zwischen Hof und Familie, wie sie sich bis in unsere Zeit lebendig erhalten hat. Heute nun erhält diese uralte Gepflogenheit, die in manchen Bauerngegenden Deutschlands zu einem ungeschriebenen Erbganggesetz geworden war, wieder volle juristische Gesetzeskraft: Der Anerbe, meist der älteste Sohn, erbt den Hof allein und unzerteilt. Ist sein Hof in einer Stammrolle eingetragener Erbhof, ist ihm auch finanzielle Hilfe des neuen Staates gewiß, der alle Sicherungen trifft, um die alten wertvollen Erbhöfe vor privatspekulativer Ausbeutung zu schützen.

Eigentum: Derjenige, der über sein Eigentum in einem Testament zu bestimmen wünschte, mußte den Nachweis seiner vollen Kraft und Gesundheit erbringen. Zum Beweis verlangte der „Sachsenspiegel“: „Er muß begürtet mit einem Schwerte und mit einem Schilde ohne Mannes Hilfe auf ein Roß kommen!“

Eigentum wurde mit aller Härte geschützt. Diebstahl galt als äußerst schimpflich: „Wer nachts Korn stilet, der ist des Galgen schuldig.“ Auch jener, der nur das Geringste stahl, blieb zeitlebens ehr- und rechtlos, und Hehler wurden ebenso streng bestraft wie Diebe.

Streng waren die Strafen, jedoch nicht raffiniert qualvoll wie im

späteren Mittelalter, als die Inquisition die Folter ersann und zur Erpressung von Geständnissen benutzte.

Schrecklich wurde zum Beispiel das Verbrechen der Vergewaltigung gesühnt: der Verbrecher wurde enthauptet, das Haus aber, in dem die Tat geschah, wurde niedergebrannt und alle Lebewesen, die sich im Hause während dieser Untat aufhielten, getötet, Mensch und Vieh! Schlimm erging es den Heiratschwindlern jener Zeit. Wenn einer eine Jungfrau unter Eheversprechen verführte und dann verließ, geschah ihm folgendes: er wurde sechs Monate bei Wasser und Brot in den Kerker gesperrt. Dann soll der Richter ihn dem Mädchen „bieten“. Will sie ihn nehmen, wird er frei, wenn nicht, dann „soll man ihn wieder ‚in‘ tun und soll ihn ewiglich im Kerker lassen“!

Wie kam es nun, daß dies alte niederdeutsche Recht, das bei all seiner Rauheit und Härte mit seiner Bodenverbundenheit und Sittenstrenge doch dem lebendigen Rechtsgefühl des Volkes entsprach, nicht selbständig, sondern nur in Verbindung mit dem römischen Recht fortentwickelt wurde, das bereits im Verein mit dem kirchlich-kanonischen Recht zur Zeit des „Sachsenspiegels“ seinen Einfluß bemerkbar machte? Die Kultur des deutschen Mittelalters war ja keineswegs rein national bedingt, sondern stark von Rom und der Kirche geprägt, Italien ein Jahrtausend lang oft verhängnisvolles Sehnsuchtsziel. Im 14. Jahrhundert entstanden in Italien berühmte Juristen-Akademien, das Universitätsstudium kam auf, und viele junge Deutsche zogen über die Alpen und studierten römisches Recht. Allmählich setzte sich bei den deutschen Fürsten die Gewohnheit durch, ihre Hof- und Verwaltungsbeamten in Italien juristisch ausbilden zu lassen. Kein Mensch wäre auf den Gedanken gekommen, etwa eine deutsche Rechtsakademie zu schaffen! Dabei gab es zahlreiche deutsche Rechtsbücher, wie den „Sachsenspiegel“, jedoch alle bedeuteten Landrechte mit oft recht kleinen Geltungsbereichen, und es fehlte ein ein-